

Art. 1 § 1 Wr. PartFG Grundsätzliches

Wr. PartFG - Wiener Parteienförderungsgesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Das Land als Träger von Privatrechten fördert die Tätigkeit der politischen Parteien bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Wien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at